



Verordnung **über die Anforderungen an die Energieeffizienz** **serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte** **(Energieeffizienzverordnung, EnEV)**

Vernehmlassungsentwurf

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. b

In dieser Verordnung bedeuten:

- b. *Abgeben*: das weitere gewerbsmässige Überlassen von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen oder Geräten auf dem schweizerischen Markt; dem Abgeben gleichgestellt ist das weitere Anbieten dieser Anlagen, Fahrzeuge oder Geräte im Hinblick auf deren gewerbsmässiges Überlassen;

Art. 12 Abs. 3

³ Als erstmals immatrikulierte Personenwagen gelten Personenwagen, die ihren Energieverbrauch ausweisen müssen (Art. 97 Abs. 4 VTS²) und die innerhalb eines Jahres bis zum 31. Mai des Vorjahres erstmals in der Schweiz immatrikuliert wurden.

II

Anhang 4.1 wird gemäss Beilage geändert.

SR

¹ SR **730.02**

² SR **741.41**

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 4.1
(Art. 10, 11 und 12a)

Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 10–12)

Ziff. 3.3

3.3 Kategoriengrenzen

- 3.3.1 Die Grenze zwischen den Kategorien B und C wird gestützt auf das Primär-energie-Benzinäquivalent (PE-BÄ) festgesetzt, das dem Zielwert gemäss Art. 17b Abs. 2 Bst. a der CO₂- Verordnung vom 30. November 2012³ entspricht.
- 3.3.2 Die übrigen Kategoriengrenzen werden so festgesetzt, dass der Unterschied von einer Kategoriengrenze zur nächsthöheren oder nächsttieferen Kategoriengrenze jeweils 20 Prozent des dem Zielwert entsprechenden PE-BÄ beträgt.

Ziff. 3.4

Aufgehoben